



spezielle Artenschutzprüfung

**für die Durchführung von Baumpflegemaßnahmen
und –fällungen im Bereich einer Saatkrähenkolonie
in der Westerwaldstraße**

Juli 2013



PROJEKTLEITUNG

Dipl.-Biol. Annette Möller

BEARBEITUNG:

DIPL.-BIOL. ANNETTE MÖLLER

DR. REINHARD PATZICH
(baumgutachterliche Aussagen)

Hüttenberg-Weidenhausen den 30.07.2013

BIOLOGISCHE PLANUNGSGEMEINSCHAFT



Dipl.-Biol. Annette Möller

Am Tripp 3

35625 Hüttenberg

info@bpg-moeller.de

DIGITALISIERUNG:

Dipl.-Biol. Annette Möller

.....
(Annette Möller, Diplom-Biologin)



INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG	1
2 METHODEN	2
2.1 Begehungsdaten.....	2
2.2 Abgrenzung der lokalen Population	2
2.3 Spezielle Artenschutzprüfung (saP)	4
2.3.1 Schädigungstatbestände	5
2.3.2 Störungstatbestände.....	7
2.3.3 Artenschutzvorprüfung: Auswahl der relevanten Arten.....	8
2.3.4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Einzelfallprüfung)	8
3 PROJEKTBE SCHREIBUNG	8
4 ARTENSCHUTZ-VORPRÜFUNG	9
5 EINZELFALLBEZOGENE ARTENSCHUTZPRÜFUNG	15
5.1 Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	15
6 MAßNAHMENPLANUNG	22
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	22
7 ZUSAMMENFASSE NDE DARSTELLUNG VERBLEIBENDER BEEINTRÄCH-TIGUNGEN	22
7.1 Verbleibende Beeinträchtigungen gemäß Art. 5 Vogelschutzrichtlinie	22
8 ÜBER DIE ARTENSCHUTZPRÜFUNG HINAUSREICHENDE EMPFEHLUNGEN ZUM UMGANG MIT DEN SAATKRÄHENKOLONIEN IM STADTGEBIET VON LIMBURGFEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.	
9 LITERATURVERZEICHNIS.....	24



TABELLENVERZEICHNIS	SEITE
Tabelle 1: Kriterien zur Einstufung der Verbreitung in Hessen	2
Tabelle 2: Kriterien zur Einstufung der Brutortstreue der Adulten	3
Tabelle 3: Kriterien zur Einstufung der Brutortstreue der Juvenilen	3
Tabelle 4: Kriterien zur Einstufung der Aktionsraumgröße	3
Tabelle 5: Kriterien zur Abgrenzung relevanter Raumeinheiten	4
Tabelle 6: Konfliktanalyse I (Vorprüfung) für die Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	10



1 Veranlassung und Aufgabenstellung

In der Platanenallee der Westerwaldstraße in Limburg-Staffeln siedelt seit 2010 eine durch Herrn FRIEDRICH und Herrn DUMEIER (Stadt Limburg, Amt für Verkehrs- und Landschaftsplanung) dokumentierte Teilpopulation der in Limburg ansässigen lokalen Saatkrähen-Population.

Die 27 Platanen in der Westerwaldstraße sind ca. 30 - 35 Jahre alt. Der Durchmesser der Bäume liegt zwischen 40 - 75 cm BHD, meist aber bei ~ 60 cm, die Höhen erreichen ungefähr 22 - 26 m. Die Bäume sind vital und befinden sich voll in der Wachstumsphase, d.h. sie nehmen an Höhe und vor allem an Stammdurchmesser und Wurzelwachstum zu. Einige Bäume haben kleinere bis massive Rindenschäden durch Anfahrschäden von Kraftfahrzeugen.

Bei fast allen Bäumen, die ohne ausreichende Baumscheiben zwischen asphaltierter Straße und Gehweg stehen, treten durch das Wurzelwachstum Schäden im Wegbelag auf. Ausgeprägte Anhebungen der Bordsteine, Aufwölbungen im Asphalt und im Gehweg führen zu Problemen der Verkehrssicherheit, hiervon sind vor allem auch ältere Menschen und Rollstuhlfahrer betroffen.

Aus den oben aufgeführten Gründen müssen regelmäßig kleinere Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden, die aber nicht zur dauerhaften Verhinderung weiterer Schäden führen, zumal die Bäume sowohl am Stamm als auch im Wurzelraum weiter an Mächtigkeit zunehmen. Die Problematik einwachsender Wurzeln in unterirdisch verlegte Gas-, Strom-, Wasser- und Abwasserleitungen sowie Sorgen der Anwohner vor Schäden an den Bauwerken durch das Wurzelwachstum kommen hinzu.

Im Rahmen einer grundhaften Erneuerung der Verkehrsflächen und der Sicherung der Gebäude sind trotz des Vorkommens der Saatkrähenkolonie in der Westerwaldstraße Baumfällungen und ggf. unter Berücksichtigung zumutbarer Kosten aufwändige Wurzelraumsanierung, der Einbau von Wurzelvorhängen und die Verlegung von Leitungen und Kanälen notwendig. Die möglichst langfristig zu erhaltenden Platanen müssen im Fall der Fällung von Nachbarbäumen aus baumgutachterlicher Sicht in ihren Kronen reduziert werden, um die für sie ungewohnte Windlast zu vermindern und wieder ein ausgewogenes Verhältnis von Wurzelraum und Krone zu entwickeln.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung soll geprüft werden, ob es trotz der geplanten Vermeidungsmaßnahmen V1 - V3 zum Eintreten eines Verbotstatbestandes des § 44 (1) Satz 1-3 BNatSchG kommen wird, so dass eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gestellt werden müsste. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich das Gutachten ausschließlich auf die zur



lokalen Population „Limburg“ zählende Brutkolonie in der Westerwaldstraße und die hier in näherer Zukunft an den Platanen notwendigen Sicherungsmaßnahmen bezieht.

Aussagen zu weiteren Kolonien der lokalen Population „Limburg“, die ggf. durch den Zuzug von Brutpaaren aus der Westerwaldstraße vergrößert werden können, sind nicht Gegenstand der Prüfung, da eine wissenschaftlich gesicherte Aussage zu dieser Problematik nicht möglich ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist es unmöglich vorherzusagen, ob und wohin Brutpaare möglicherweise abwandern würden, zumal ein im Rahmen der saP entwickeltes Vermeidungskonzept die Abwanderung nach Möglichkeit verhindern soll.

2 Methoden

Zur Beurteilung des örtlichen Saatkrähen-Bestandes und der lokalen Population werden die Daten der Stadt Limburg (DUMEIER, 2013 basierend auf den Erhebungen von Herrn Friedrich) verwendet. Hierbei handelt es sich um lückenlose Aufzeichnungen aus den Jahren 1995-2013.

2.1 Begehungsdaten

Am 13.05.2013 und 21.05.2013 fanden gemeinsam mit Herrn Dumeier von der Stadt Limburg zwei Begehungen der Westerwaldstraße statt. Hierbei wurden die vorliegenden Daten auf ihre Plausibilität überprüft. Am 21. Mai erfolgte außerdem eine baumgutachterliche Grobeinschätzung der durch die Platanen hervorgerufenen Probleme.

2.2 Abgrenzung der lokalen Population

Zur Abgrenzung der lokalen Population wird die Anleitung der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW, 2010) angewendet, die grafische Darstellung der Abgrenzung ist dem Verbreitungsatlas der Vögel Hessens (HGON 2010) entnommen.

Tabelle 1: Kriterien zur Einstufung der Verbreitung in Hessen

Stufe	Einstufung	Wert	Punkte
1	selten	Rasterfrequenz bis 30 %	1
2	lückig mit eher punktueller Verbreitung	Rasterfrequenz > 30-60 %	2
3	lückig mit eher flächiger Verbreitung	Rasterfrequenz > 60-90 %	3
4	flächendeckend	Rasterfrequenz > 90 %	4

Neben der Verbreitung ist die Brutortstreue der Adulten und Juvenilen ein weiteres Kriterium, sie beruht u. a. auf der Einstufung von BAUER et al. (2005). Der Einstufung liegen Auswertungen von Beringungen zugrunde.



Tabelle 2: Kriterien zur Einstufung der Brutortstreue der Adulten

Stufe	Einstufung	Wert	Punkte
1	sehr hoch	> 90 %	1
2	Hoch	> 60-90 %	2
3	mittel	> 30-60 %	3
4	gering	bis 30 %	4

Tabelle 3: Kriterien zur Einstufung der Brutortstreue der Juvenilen

Stufe	Einstufung	Wert	Punkte
1	sehr hoch	> 90 %	1
2	hoch	> 60-90 %	2
3	mittel	> 30-60 %	3
4	gering	bis 30 %	4

Auch der individuelle Aktionsradius ist für die Abgrenzung des Lebensraumes einer lokalen Population von Bedeutung.

Tabelle 4: Kriterien zur Einstufung der Aktionsraumgröße

Stufe	Einstufung	Wert	Punkte
1	klein	bis 10 ha	1
2	mittel	> 10-100 ha	2
3	groß	> 100-1000 ha	3
4	sehr groß	> 1000 ha	4

Aus der additiven Verrechnung der Teilergebnisse ergibt sich ein Gesamtwert der zwischen minimal 6 und maximal 16 Punkten liegt. Je geringer der Gesamtwert ist, desto stärker sind die Populationen voneinander getrennt, wodurch der regelmäßige genetische Austausch erschwert ist. Die Abgrenzung der lokalen Population muss bei diesen Arten deshalb kleinräumig erfolgen. „Niedrige bis sehr niedrige Werte (4-8 Punkte) werden hingegen dann erreicht, wenn es sich um eine seltene und ggf. nur punktuell verbreitete Art handelt, bei der sowohl Adulte und Juvenile eine sehr hohe Brutortstreue aufweisen, insbesondere wenn diese Art zudem einen sehr kleinen Aktionsraum aufweist. In diesem Fall muss zwangsläufig das betroffene Vorkommen selbst bzw. das nähere Umfeld als LP definiert werden“ (VSW 2010).

Je höher der Gesamtwert ist, desto größer wird der einer lokalen Population zugewiesene Raum sein. „Hohe bis sehr hohe Werte (13-16 Punkte) werden dann erreicht, wenn es sich um eine häufige und flächendeckend verbreitete Art handelt, bei der sowohl Adulte und Juvenile nur eine sehr geringe Brut- bzw. Geburtsortstreue aufweisen, insbesondere wenn diese Art zudem einen sehr großen Aktionsraum aufweist. Aufgrund dieser Voraussetzungen ist zu schlussfolgern, dass in diesem Fall keine LP abgegrenzt werden können, da die zu betrachtende Population ein einziges Kontinuum mit intensivem genetischem Austausch darstellt. Im Hinblick auf die Erfordernisse einer AP muss der Bezugsraum hier sehr großräumig



gefasst – und insbesondere für sehr häufige und flächendeckende Arten¹ die Landesebene betrachtet – werden (z. B. Amsel, Kohlmeise)“ (VSW 2010).

Tabelle 5: Kriterien zur Abgrenzung relevanter Raumeinheiten

Punkte	Abgrenzung der lokalen Population	Räumliche Ebene
4,5,6	punktuell	lokales Umfeld
7,8	lokal	naturräumliche Gegebenheiten etwa im Raum einer Gemeinde
9,10	regional	naturräumliche Gegebenheiten etwa im Raum eines Kreises
11,12	überregional	naturräumliche Gegebenheiten etwa im Raum eines Naturraums bzw. mehrerer Kreise
13,14	großräumig	naturräumliche Gegebenheiten etwa im Raum eines Regierungsbezirkes bzw. mehrerer Naturräume
15,16	landesweit	naturräumliche Gegebenheiten etwa im Raum des Landes

2.3 Spezielle Artenschutzprüfung (saP)

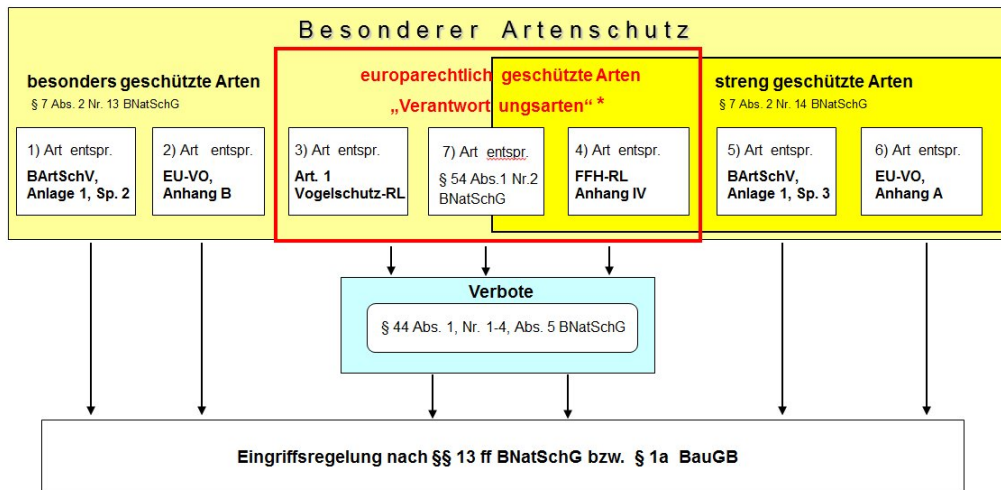
Die vorliegende saP wird richtlinienkonform nach dem Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen in Hessen (HMUELV, Stand Mai 2011) und auf der Basis des BNatSchG vom 29. Juli 2010 erstellt. Den „kommunalen Trägern der Bauleitplanung wird empfohlen, diesen Leitfaden zugrunde zu legen, weil die im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden gehalten sind, ihre Stellungnahmen auf dieser Grundlage zu erarbeiten“ (HMUELV, 2. Fassung Stand Mai 2011).

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG gelten grundsätzlich für alle nach der BArtSchV und EU-Recht besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. In Planungs- und Zulassungsverfahren sind jedoch die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens (B-Pläne nach § 30, während Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34) nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten.

Auf die Erfüllung subjektiver Tatbestandsmerkmale wie „absichtlich“, „vorsätzlich“ oder „fahrlässig“ kommt es im Rahmen der Verbote nach § 44 Abs. 1 nicht an. Die subjektive Seite ist im Rahmen der Verfolgung tatbestandsmäßiger Handlungen als Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu prüfen (HMULV 2011).

Die Grundzüge der Artenschutzprüfung sind in folgendem Schema dargestellt:

¹ Bei den häufig und flächendeckend verbreiteten Arten handelt es sich im Regelfall zudem um Arten, die gegenwärtig in Hessen einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen (VSW 2009) und die daher nicht vertiefend im Rahmen einer AP zu betrachten sind (HMULV 2009).



* Verantwortungsarten erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG relevant

Abbildung 1: Darstellung des Prüfschrittes zur Selektion der nach § 44 (BNatSchG) und der Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG artenschutzrechtlich relevanten Arten

(Quelle: HMUELV, Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen 2. Fassung Stand Mai 2011)

Der in der Grafik links und rechts dargestellte allgemeine Artenschutz (§ 39 BNatSchG) wirkt ergänzend zu § 44 BNatSchG. In der Praxis wird davon ausgegangen, dass bei der Durchführung von zulässigen Eingriffen ein „vernünftiger“ Grund für die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen der betroffenen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten vorliegt.

2.3.1 Schädigungstatbestände

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die vorhabensbedingten Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn sie zwangsmäßig mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten verbunden sind, z. B. wenn keine vermeidende Bauzeitenregelung möglich ist und wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG; s. unten).

Grundvoraussetzung für das Nichteintreten des Tötungstatbestandes ist jedoch immer, dass zunächst zumutbare Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie z.B. eine Zeitenregelung für die Baumfällung oder die Umsiedlung von betroffenen Individuen vor der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Aufenthaltsstätte durchgeführt werden.



Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist es außerdem verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot umfasst nicht bei allen zu betrachtenden Arten und hier vor allem bei Vögeln nicht den Gesamtlebensraum inkl. teilweise sehr großer Nahrungsreviere, sondern nur die Teillebensräume, die durch bestimmte, für die Individuen einer Art überlebenswichtige Funktionen belegt sind (BVerwG.Urteil vom 12.03.2008 „Hessisch-Lichtenau II, Az. 9 A 3.06). „Geschützt ist danach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. *einzelne Nester oder Höhlenbäume, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion.*“ (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ.: 9 A 64/07, Rdnr. 68 mit weiteren Nachweisen).

Nach § 44 (5) Satz 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vor, wenn trotz der unvermeidbaren Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme einer geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte deren ökologische Funktion auf natürliche Weise (z. B. weil Saatkrähen freiwillig innerhalb der lokalen Population in eine andere Kolonie umziehen) oder durch Festsetzung von CEF-Maßnahmen - im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Wichtig ist hierbei jedoch folgendes: „An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen“ (BT-Drs. 16/5100, S. 12).

Die Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Aufenthaltsstätte verlangt i. d. R. immer eine körperliche Einwirkung auf das Material dieser Teillebensstätte, die sich nachteilig auf deren Funktion auswirkt (EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 69/70). Verlärmung, Licht oder Gerüche erfüllen diesen Umstand nicht, da das Material z. B. das des Vogelnestes im Gegensatz zum gestörten Individuum (s. § 44 (1) Satz 2 - Störungstatbestand) unberührt bleibt. Eine derartige Beeinträchtigung kann jedoch (zusätzlich zur Störung) eine Entnahme aus der Natur darstellen (offen lassend BVerwG, Urt v. 18.03.2009 – 9A 39.07, NVwZ 201, 44, 52 Rn 77), wenn eine geschützte Lebensstätte durch eine anthropogene Handlung dem Tier auf nennenswerte Dauer entzogen wird. Hierunter fällt auch die dauerhafte Vergrämung durch Erschütterungen, Lärm-, Geruchs- oder Lichtmissionen u. a. Scheueffekte (FRENZ & MÜGGENBORG 2011)².

² Der hess. Leitfaden zur Erstellung der Artenschutzprüfung (HMULV 2011) verweist darauf, dass die Frage der immatriellen Zerstörung in der deutschen Rechtsprechung noch nicht endgültig geklärt ist (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ.: 9 A 64/07, Rdnr. 72; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen - Velbert“, AZ.: 9 A 39/07, Rdnr. 77; STOROST 2010, 737 (742). Es wird empfohlen, solche Fälle der mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die zum vollständigen Funktionsverlust führen, unter den Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand (Nr.3) zu fassen. Gleichmaßen äußert sich die LANA (2010, S. 7).



Bei Brutplatztreuen Vogelarten muss berücksichtigt werden, dass der Schutz der Fortpflanzungs- und Aufenthaltsstätten ganzjährig gegeben ist und sich nicht auf die Anwesenheitszeiten der Arten beschränkt (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008 „A 4 bei Jena“, AZ.: 9 VR 9/07, Rdnr. 29; BVerwG, Urteil vom 21.6.2006 „Ortsumgehung Stralsund“, AZ.: 9 A 28/05, Rdnr.33, BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, AZ.: 9 A 39/07 Rdnr. 66). Ähnlich sieht es bei reviertreuen Arten aus, hier liegt ein Verstoß dann vor, wenn das gesamte Brutrevier zerstört wird, so dass innerhalb seiner Grenzen kein Ausweichen möglich ist (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75).

Im Gegensatz hierzu beschränkt sich der Lebensstättenschutz bei Arten, die ihren Brut- und Aufenthaltsstätten jährlich wechseln, lediglich auf den Zeitraum der aktuellen Nutzung, da davon ausgegangen werden kann, dass sie dem Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausweichen können.

Wanderkorridore und Nahrungshabitate fallen nicht unter den Schutz des § 44 (1) Satz 3, sind aber im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Außerdem sind in diesen Bereichen Tötungs- und Störungstatbestände zu beachten.

2.3.2 Störungstatbestände

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt dann ein, wenn sich die Populationsgröße, also die Anzahl der Individuen bzw. Brutpaare der gesamten lokalen Population nachhaltig verringert. Nicht relevant sind hingegen störungsbedingte Umsiedlungen von Individuen einer Teilpopulation in eine andere Teilpopulation der lokalen Population, da hierdurch die Gesamtindividuenzahl nicht verringert wird.

Der Begriff „lokale Population“ ist ein juristisches Hilfsinstrument, das nicht aus der Naturwissenschaft abgeleitet werden kann und i. d. R. nicht identisch mit dem „lokalen Bestand“ (= local population) ist. Die Abgrenzung lokaler Populationen erfolgt im vorliegenden Gutachten nach den Vorgaben der Vogelschutzwarte (s. Kapitel 2.2, S.2 ff).

In § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird der Schutz vor Störungen dahingehend definiert, dass die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten nicht explizit hervorgehoben werden. Den gemeinschaftsrechtlichen Regelungsvorgaben des Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL bzw. des Art. 5



lit. d VS-RL entsprechend bezieht sich das Störungsverbot auf die für die Arterhaltung besonders sensiblen Phasen des jährlichen Zyklus, wobei hierzu neben den Reproduktions- auch Überwinterungs- und Wanderungszeiten zählen (vgl. GELLERMANN 2007).

Durch geeignete Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen kann eine vorhabensbedingte Störung ggf. unterhalb der tatbestandlichen Erheblichkeitsschwelle gehalten werden. Maßnahmen zur Vermeidung des Störungstatbestandes können auch Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen umfassen, die die betroffene lokale Population trotz der eintretenden Störungen stabilisieren und dadurch Verschlechterungen ihres Erhaltungszustands verhindern (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ. 9 A 64/07, Rdnr. 90; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen-Velbert“, AZ.: 9 A 39/07, Rdnr. 86.)

2.3.3 Artenschutzvorprüfung: Auswahl der relevanten Arten

In der vorliegenden saP wird nur die Saatkrähe auf ihre potenzielle Betroffenheit überprüft.

2.3.4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Einzelfallprüfung)

Es wird eine ausführliche artenschutzrechtliche Einzelfallprüfung durchgeführt, die mit einer Konfliktanalyse beginnt und bei nicht grundsätzlich auszuschließender Schädigung bzw. erheblicher Störung mit der Ausnahmeprüfung fortgesetzt würde.

Bei diesem Verfahren ist es sinnvoll und nach § 44 (5) BNatSchG zulässig, in der Abwägung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung entwickelte Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen. Nach der derzeitigen Rechtsprechung können die CEF- oder FCS-Maßnahmen³ auch eine Entscheidungshilfe für die Erteilung der Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG sein.

Diese Prüfschritte werden in Form eines ausführlichen artbezogenen Datenbogens durchgeführt, die den Vorgaben des hessischen Leitfadens zur Durchführung der speziellen Artenschutzprüfung (saP) entsprechen.

3 Projektbeschreibung

Alle im Folgenden beschriebenen Maßnahmen werden außerhalb der Fortpflanzungs- und Brutzeit der Saatkrähen im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und Mitte Januar durchgeführt.

3



Im Rahmen der Verkehrsleitung und -sicherung werden in der Westerwaldstraße 13 Platanen gefällt, in denen sich keine Saatkrähennester befinden und die einen ausreichenden Abstand zu mit 1-7 Nestern besetzten Trägerbäumen aufweisen.

Bei den zu erhaltenden Platanen sind im Kronenbereich im Einzelfall und durch ein Baumgutachten fachlich begründet, Pflegeschnitte zwingend erforderlich, die aber auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden sollen. Sie werden so durchgeführt, dass die vorhandenen Nester in den als Nestgrundlage dienenden Astgabeln erhalten bleiben. Hierdurch wird ihre weitere Nutzung durch die Saatkrähen als Nest, oder alternativ als Materialspender gewährleistet (s. hierzu VAN LIEREN 2012). Die Pflegeschnitte an den mit Nestern besetzten Platanen werden nicht innerhalb eines Jahres durchgeführt, sondern über mehrere Jahre „gestreckt“, damit den Brutpaaren bei Bedarf im räumlichen Kontakt zu ihrem alten Nest innerhalb der Westerwaldstraße ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Das gilt vor allem für Trägerbäume, die im Jahr 2013 3-7 Nester aufwiesen.

Vergrämungsmaßnahmen sind ausdrücklich nicht vorgesehen, da keine zwingende Notwendigkeit für eine Umsiedlung der Tiere besteht und sich herausgestellt hat, dass Vergrämungsmaßnahmen durch die hierdurch häufig ausgelöste Aufspaltung der Brutkolonien kontraproduktiv wirken. Letztendlich kann die Vergrämung erfahrungsgemäß sogar zu einem Zuwachs innerhalb der lokalen Population führen und / oder es kommt lediglich zur Verlagerung der Problematik an einen anderen Ort innerhalb des Lebensraumes der lokalen Saatkrähenpopulation (s. hierzu LFU 2011).

4 Artenschutz-Vorprüfung

Konfliktanalyse I : Nachvollziehbare Differenzierung zwischen vorhabensbedingt betroffenen und nicht betroffenen Arten

In der folgenden Tabelle wird die Saatkrähe zunächst auf ihre mögliche vorhabensbedingte Betroffenheit, die Rechtsfolgen nach § 44 (1) BNatSchG nach sich ziehen kann geprüft.

Den fünf Spalten vor den „Erläuterungen“ ist zu entnehmen, ob und welcher Tatbestand des § 44 (1) BNatSchG ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eintreten würde, oder ob kein Tatbestand erfüllt ist. Die möglichen Vermeidungsmaßnahmen werden an dieser Stelle lediglich informativ erwähnt.



Tabelle 6: Konfliktanalyse I (Vorprüfung) für die Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)

(Arten, für die eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden muss, sind durchgehend grau markiert)

„Die formulierten Empfehlungen und Orientierungswerte wurden für den Straßenbau entwickelt und sind zur Beurteilung des Störpotenzials anderer Verkehrsträger bzw. anderer Störquellen nicht geeignet“ (GARNIEL et. al., 2010, S. VII). Aus diesem Grund sind die in der folgenden Tabelle zitierten Werte für die Beurteilung der bauzeitlichen Störungen lediglich als nachrichtliche zusätzliche Bewertungshilfe zu interpretieren!

Erläuterung zu den Spalten § 44 (1) BNatSchG: Die Erheblichkeitseinschätzung in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung erfolgt grundsätzlich auf folgenden durch diverse Gerichtsurteile begründeten Grundsätzen (s. hierzu auch HMUELV 2011):

1. Beim Störungsverbot - § 44 (1) Satz 2 - sind Störungen einzelner Individuen nicht zwangsläufig artenschutzrechtlich relevant. Verboten sind lediglich erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern werden.
2. Beim Verbot der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) - § 44 (1) Satz 3 – wird zunächst nur das Nest mit dem es tragenden Substrat betrachtet. Auch ein zu erwartender vollständiger Funktionsverlust durch Wirkfaktoren des Vorhabens ohne materielle Beschädigung der FoRu (z. B. durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Reize) wird als Beschädigung im Sinne des § 44 (1) Satz 3 gewertet.⁴

Bestandteile sehr großer Nahrungsreviere, die keine essenzielle Bedeutung für die ökologische Funktion der FoRu haben, zählen nicht zu den Schutzgegenständen des § 44 (1) Satz 3.

⁴ S. hierzu HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (2. Fassung 2011) S. 18



Wiss. Name	Dt. Name	BArtSchV und BNatSchG §10		EG- ArtSchVO (Annex A,B)	VS-RL		Rote Liste / Erhaltungszustand				Verantwortlichkeit BRD	Verantwortlichkeit Hessen	SPEC	im Planungsraum			Brutpaare im UG	Brutpaare in der Wirkzone	§ 44 (1) Satz 1-3 BNatSchG			Vermeidungsmaßnahme LBP (technische Planung)	die Verbotstatbestände des § 44 (1) Satz 1-3 treten nicht ein	Erläuterungen	Gruppe, max. Effektdistanz und Isophone (Garniel et al. 2010)	Bestandszahlen Hessen (Reviere)
		besonders geschützt §1 Satz 1	streng geschützt § 1 Satz 2		Anh I	Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2	Welt	Europa	BRD 2009	Hessen 06				nachgewiesen	zu erwarten	nicht zu erwarten			signifikant erhöhtes Tötungsrisiko	erhebliche Störung	Zerstörung / Beschädigung FoRu					
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	X								V				X		38	38	X		X	V1 V2 V3		Die Saatkrähenkolonie in der Westerwaldstraße zählt zur Limburger lokalen Population, ihr Vorkommen ist seit 2010 belegt, wobei die Anzahl der Brutpaare zwischen 15 (2011) und 38 Brutpaaren (2013) schwankte. Der Besatz der Bäume mit Nestern schwankt 2013 zwischen 0 (16 Platanen) und maximal 7 Nestern (eine Platane). Durch die notwendigen Pflege- und Sanierungsarbeiten an den Straßenbäumen wird es ohne Vermeidungsmaßnahmen zum Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG kommen, weshalb eine ausführliche Einzelfallprüfung notwendig ist.	5	1.000 - 1.300	



ZEICHENERKLÄRUNG

Zeichen	Erklärung
X	Nachweise im Untersuchungsjahr
(X)	potenzielles Vorkommen
1	Brutvogel (Anzahl)
B	Brutvogel
N	Nahrungsgast
Dz	Durchzügler
↑	überfliegend
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Rote Liste
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Vorwarnliste
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Erhaltungszustand
	ungünstig - schlecht
	ungünstig - unzureichend
	günstig
	nicht bewertet

Gefährdung Welt (IUCN 2001), aus: BirdLife International (2004) *Threatened birds of the world 2004*. CD-Rom. Cambridge, U.K.: BirdLife International.

EX	Extinct
EW	Extinct in the Wild
CR	Critically Endangered
CR (PE)	Critically Endangered (Possibly Extinct)
EN	Endangered
VU	Vulnerable



NT	Near Threatened (2004)
LC	Least Concern (2004)
LR/nt	Lower Risk: near threatened (2000)
LR/lc	Lower Risk: least concern (2000)
LR/cd	Lower Risk: conservation dependent (2000)
DD	Data Deficient
NE	Not Evaluated
NR	Not Recognised

Rote Liste Vögel - Welt (IUCN) und Rote Liste Europa

EX	extinct
EW	exgitinct in the wild
CR	critical endangered
CR (PE)	critical endangered (Possibly extinct)
EN	endangered
VU	vulnerable
NT	near threatende (2004)
LC	least concern (2004)
LR/nt	lower risk: near threatende (2000)
DD	data deficient
NE	not evaluated
NR	not recognised

Verantwortlichkeit BRD

sh = !!	sehr hoch	in sehr hohem Maß verantwortlich
h = !	hoch	in hohem Maß verantwortlich
m	mittel	
g	gering	
(!)		in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich
?		Daten ungenügend eventuell erhöhte Verantwortlichkeit zu vermuten
nb		nicht bewertet
bei Vögeln		(Quelle:BAUER, H.-G. et al. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 2002)
sh		Arten mit > 20% des europ. Bestandes und mit SPEC-Status 2 oder 4 und demnach > 10% des globalen Bestandes
h		Arten mit > 10%, aber <20% des europ. Bestandes und SPEC-Status 2 oder 4 und demnach mit > 5% des globalen Bestands
<u>und</u>		Arten mit > 10%, aber <20% des europ. Bestandes ohne SPEC-Status



Verantwortlichkeit Hessen

- !
- Arten für die Hessen eine besondere Verantwortung besitzt
in Europa vorkommende Arten (>60 % des Welbestandes in Europa), für die weltweite Naturschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, weil ihr Status global bedroht naturschutzabhängig oder unzureichend durch Daten dokumentiert ist.
- SPEC 1**
- Arten, deren globaler Bestand sich auf Europa konzentriert (>50 % des Weltbestandes) und die in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben
- SPEC 2**
- Arten, deren globaler Bestand sich nicht auf Europa konzentriert, die hier aber einen ungünstigen Naturschutzstatus haben
- SPEC 3**
- Arten, deren globaler Bestand sich auf Europa konzentriert (> 50 % des Weltbestandes) und die hier einen günstigen Naturschutzstatus haben
- (SPEC 4) neu: E**
- * betrifft Winterpopulation



5 Einzelfallbezogene Artenschutzprüfung

Konfliktanalyse II: Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung für potenziell betroffene Arten

5.1 Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)

1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Quelle: wenn nicht anders angegeben BAUER et al. 2005				
<u>Hauptvorkommen:</u> brütet gesellig in Kolonien in offenen ebenen bis hügeligen Landschaften mit fruchtbaren, mittelschweren bis schweren Böden (FLADE 1994) und Nistmöglichkeiten auf Baumgruppen in Kombination mit großen offenen, vorzugsweise niedrig bewachsenen Flächen mit hohem Nahrungsangebot (Getreidekörner, Früchte, Insekten und ihre Larven, Schnecken, Kleinsäuger). In Mitteleuropa vor allem in Ackerlandschaften in Flussauen und Gebieten mit hohem Grundwasserstand oder hohem Nahrungsangebot durch Bodenbearbeitung im Frühjahr und Weiden im Sommer als Ausweichflächen. Die Kombination von Grünland und Äckern ist von Bedeutung. Als Koloniebrüter ist die Saatkrähe auf mehr oder weniger zusammenhängende Baumbestände (Alleen, Feldgehölze, locker mit Bäumen bestandene Parklandschaften) angewiesen.				
<u>Sonstige Vorkommen:</u> ursprünglicher Steppenbewohner mit Weidebetrieb und Feuchtstellen. Wegen der Verfolgung im Offenland dringen Saatkrähen in Deutschland seit dem 20. Jahrhundert vermehrt in Siedlungen ein, da hier die Nester i. d. R. nicht ausgeschossen werden (LfU 2011).				
Durch die nachlassende Verfolgung besiedelt die Art zunehmend Innenstädte (Parks, Stadtrandbezirke, Alleen u. a.). Im Siedlungsbereich werden auch Aas und Abfall von Deponie erbeutet.				
Flächenbedarf / Reviergröße (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Winterquartiere etc.)				
<u>Zeiträume mit ihren spezifischen Habitatansprüchen:</u>				
<u>Fortpflanzung:</u> Die Brutzeit beginnt Mitte Februar bis Anfang März mit dem Bezug der Nester und endet Ende Mai / Mitte Juni mit dem Ausfliegen der Jungen. Saatkrähen sind asynchrone Brüter. Manche Tiere einer Kolonie begin-				



nen mit dem Nestbau bereits Mitte Februar, während andere mit dem Brutgeschehen bis Mitte April warten (VAN LIERE, 2012). Koloniebrüter, in Deutschland betrug die durchschnittliche Koloniegröße zwischen 1970 – 1985 69 – 135 Nester. Hohe Paarbindung (monogame Dauerehe). Bei uns meistens ab Februar an den Brutplätzen anwesend. Nistplatzwahl bei Standvögeln schon im Herbst, sonst später im Winter oder Frühjahr. Ende der Brutzeit bei uns meistens im Juli, spätestens im August. Hauptnahrung zur Brutzeit: Regenwürmer und Insektenlarven (FLADE 1994).

Die Nester werden in hohen Bäumen in Astgabeln angelegt, die als Nistunterlage dienen.

Wanderung: Standvogel, Teil-, Kurz- und Mittelstreckenzieher. Tiere aus dem Baltikum u. a. überwintern überwiegend in Mitteleuropa.

Überwinterung: Im Herbst bilden sich i. d. R. Massenquartiere mit bis zu 150.000 Individuen. Inspektion der Koloniestandorte bei Standvögeln ganzjährig möglich. Saatkrähen schließen sich im Winter häufig zu großen Schwärmen, die aus Mitgliedern verschiedener Kolonien bestehen können, zusammen (VAN LIERE, 2012).

Lebensweise (z.B. Nistplatztreue):

brutplatztreue Art **reviertreue Art** **nicht brutplatz- / reviergebunden**

Alte Nester werden i. d. R. ausgebessert und im nächsten Jahr wieder genutzt. Sie werden aber auch abgebaut und das Material wird anschließend zum Neubau verwendet. Alte Nester sind für die Attraktivität eines Brutstandortes wichtig (VAN LIERE 2012).

Jungtiere kehren als nestbaumotivierte Tiere ebenfalls an ihren Schlupfort zurück (VAN LIERE 2012 S. 4), wobei die besten Neststandorte häufig bereits durch Alttiere besetzt sind, so dass die jungen Saatkrähen auf suboptimale äußere Bereiche in den Baumkronen ausweichen müssen (LfU 2011).

Die Art weist ein ausgeprägtes Sozialverhalten auf. Die Paarbildung erfolgt meistens schon im Herbst. Die Balz erfolgt im Frühjahr. Während der Brutzeit übernachten die Adulten in der Brutkolonie, danach oft in kleineren Gruppen verteilt. Die Nester der Kolonie werden vorzugsweise in höheren Laubbäumen oder Büschen, aber auch in Nadelbäumen angelegt, selten finden sich Nester an Gebäuden. I. d. R. findet man Kolonien in Alleen und isolierten Baumgruppen, wobei es typisch ist, wenn viele Nester in einem einzigen Baum errichtet werden. Bevorzugt werden Bäume mit guter Rundumsicht (FLADE 1994).

Das Zutragen des Nistmaterials erfolgt häufig bereits im Herbst, wobei der eigentliche Nestbau erst im Frühjahr durchgeführt wird. Ein Nest besteht aus Zweigen meist verschiedener Baumarten, das Material wird frisch aus den Baumkronen ausgebrochen. Die Wahl eines Koloniestandortes hängt von den Baumarten in der nächsten Umgebung ab, die das „richtige“, also das gewohnte bereits im Nestlingsalter erfahrene Nistmaterial liefern (VAN LIERE 2012).

Reviergröße / Aktionsradius um die Kolonie: Ganzjährig gesellig lebend, wobei um das Nest ein kleiner Bereich mit einem Durchmesser von ca. 1 m als Revier verteidigt wird. Der Aktionsradius um die Kolonie beträgt 1 – 6 km (FLADE 1994). Für Kolonien bis zu 300 Paaren liegt der wichtigste Nahrungsraum meist innerhalb eines Umkreises von 1.500 m (VAN LIERE 2012).

Effektdistanz (GARNIEL et al. 2010): Fluchtdistanz 50 m (Gruppe 5: Art ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, Verkehrslärm besitzt keine Relevanz), 5-50 m (FLADE 1994).

Empfindlichkeit der Art gegenüber den bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren

Viele Saatkrähenkolonien befinden sich heute in Siedlungen. Die Vögel sind an Lärm unterschiedlichster Art gewöhnt und wenig stöempfindlich, so dass sie sich häufig sogar gezielten Vergrämungsmaßnahmen widersetzen. Bei rein akustischen Vergrämungsaktionen setzt oft schon nach kurzer Zeit ein Lern- bzw. Gewöhnungseffekt ein (s. hierzu LfU 2011 z. B. S. 18).

4.2 Verbreitung

Europa: weit verbreiteter Brutvogel der borealen, gemäßigten Zonen der Tallandschaften und Tiefländer.

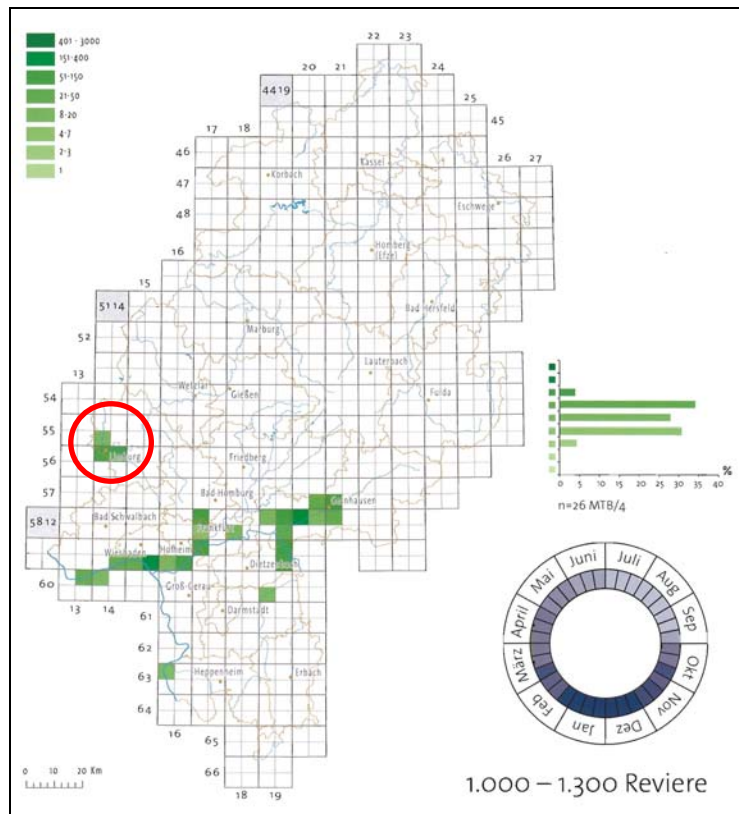
Deutschland: :in Deutschland regelmäßig und weit verbreiteter Brutvogel



Saatkrähe *Corvus frugilegus*
Verbreitung zur Brutzeit in Deutschland um 1985.

Rheinwald, G. (1993): Atlas der Verbreitung und Häufigkeit der Brutvögel Deutschlands – Kartierung um 1985. Schriftenr. Dachverband Dt. Avifaunisten 12.

Hessen: nur lokal im Limburger Becken, Unteres Kinzigtal, Mainverlauf bis in den Rheingau, eine Kolonie in der Nähe der Wormser Brücke nordöstlich von Darmstadt (HGON 2010)



Quelle: HGON 2010 (rot eingekreist: betroffene Limburger lokale Population)

Brutpaare in Hessen: 1.000 – 1.300



Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Quellenangabe: DUMEIER, Stadt Limburg und eigene Beobachtung

Erhebungsmethode: direkte Sichtbeobachtung mit Zählen der Nester 2013

Art des Habitats:

Fortpflanzungsstätte Ruhestätte Nahrungsrevier Rastbiotop

Bedeutung des Nachweises: Bei den im Jahr 2013 nachgewiesenen 38 Brutpaaren handelt es sich um eine Teilkolonie der lokalen Population „Limburg“, zu der aus räumlich-funktionalen Gründen auch die Brutpaare aus Hadamar, Nieder- und Oberbrechen zählen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Grundsätzlich sind alle in der Westerwaldstraße stehenden Platanen über kurz oder lang sanierungsbedürftig, da die Wurzeln die Straße und den Gehweg anheben. Außerdem können durch den Wurzelwuchs Kanäle, Leitungen und ggf. Gebäudefundamente beschädigt werden. Auf Dauer ist es aus Gründen der Gefahrenabwehrung deshalb nicht möglich, alle Bäume zu erhalten.

Bei über den Verkehrsflächen hängenden Ästen kann es bei bestimmten Witterungslagen (Starkregen und Stürmen) zum Astbruch kommen, so dass eine erhöhte Unfallgefahr besteht. Ein regelmäßiger Pflegeschnitt lässt sich im Kronenbereich deshalb auch bei Bäumen, die derzeit erhalten bleiben können, nicht vermeiden. Der Kronenschnitt kann dazu führen, dass einzelne Nester nicht mehr genutzt werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

1. Maßnahme V2: Alle in der Karte 1 dargestellt Trägerbäume von Saatkrähen-Nestern bleiben erhalten, so dass es nicht zur materiellen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit ihren Trägerbäumen kommen wird.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Die unbesetzten Platanen werden außerhalb der Brutzeit gefällt. Saatkrähen sind zu diesem Zeitpunkt nicht extrem stör anfällig (s. hierzu auch Lfu 2011, S. 13). Da sie sehr brutortstreu sind und vorjährige Nester gerne im Folgejahr repariert und wieder genutzt werden, ist davon auszugehen, dass die materiell erhaltenen Nester auf den alten Trägerbäumen trotz der Veränderungen des Baumbestandes in der Westerwaldstraße wieder angenommen werden, bzw. ihr Material zum Bau neuer im räumlich-funktionalen Zusammenhang gelegener Nester verwendet wird (s. zur Verwendung alten Nistmaterials VAN LIERE 2012). Selbst wenn einzelne Brutpaare in eine andere zur Limburger lokalen Population zählende Brutkolonie abwandern sollten, bleibt hierdurch die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 (1) Satz 3 erhalten.



d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

Artenschutzrechtliche Funktionskontrolle
(Monitoring, Risikomanagement) vorgesehen: ja nein

Beschreibung der artenschutzrechtlichen Funktionskontrolle
(Monitoring, Risikomanagement):

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Tötung durch Baumfällungen ist ausgeschlossen, da keine Trägerbäume von Saatkrähennestern gefällt werden. Aus Verkehrssicherheitsgründen ist es jedoch möglich, dass bei Trägerbäumen eine Kronenpflege durchgeführt werden muss. Wenn dieser Baumrückschnitt zur Brutzeit durchgeführt wird, kann es zum Verlassen der Brut und damit zur Tötung von nicht flüggen Jungvögeln kommen.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Maßnahme V1. die Baumpflfegemaßnahmen werden vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen durchgeführt (nicht im Zeitraums zwischen Mitte Februar und Anfang Oktober)

potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten (s. auch Pkt. 8)

Umsiedlung ja nein

Anlage von Wildschutzzäunen und Irritationsschutzwänden ja nein

Sonstige Maßnahmen ja nein

Beschreibung der sonstigen Maßnahmen:

Artenschutzrechtliche Funktionskontrolle
(Monitoring, Risikomanagement) vorgesehen: ja nein

c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

d) **Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?** ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!



e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Saatkrähen, vor allem Tiere, die Kolonien im städtischen Bereich besiedeln, sind vergleichsweise störungsunempfindlich, was teilweise auch mit ihrem ausgeprägten Lernvermögen zusammen hängt. Gezielte Vergrämungsmaßnahmen haben häufig dazu geführt, dass sich die Tiere in unmittelbarer Nachbarschaft zum ursprünglichen Brutplatz neu angesiedelt haben, oder in andere zur lokalen Population zählende Kolonien umgezogen sind, was teilweise sogar zu einer Vergrößerung der lokalen Population geführt hat (s. hierzu LFU 2011).

Im vorliegenden Planungsfall können Störungen einzelner Brutpaare nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Ein Abwandern in benachbarte Koloniebäume oder eine andere Brutkolonie der lokalen Population wäre die Folge. Auch die Neugründung einer Brutkolonie in einem derzeit noch nicht besiedelten Baumbestand der Stadt Limburg kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Störungsbedingt kann es auch zur Aufgabe besetzter Bäume kommen, wenn durch die Fällung eines Nachbarbaumes ein starker Kronenrückschnitt notwendig wird, damit der Trägerbaum seine ursprüngliche Stabilität wieder entwickeln kann.

Da sich die Tiere nach Erfahrungen in Bayern (LFU 2011) und Soest (VAN LIERE 2012) innerhalb des Lebensraumes der lokalen Population wieder neu ansiedeln werden, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Saatkrähenpopulation durch die Maßnahmen in der Westerwaldstraße nicht verschlechtern. Umsiedlungen einzelner Brutpaare sind jedoch nicht erwünscht und sollen so weit als möglich vermieden werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

1. Maßnahme V3: Unmittelbar neben Trägerbäumen stehende unbesetzte Platanen werden nicht gefällt, um die nicht zu vermeidenden Störungen, die sich aus der optischen Umgestaltung des Brutplatzes ergeben, so weit als möglich zu minimieren.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Gelöscht: Pkt. 6.4 Pflanzen



Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Gelöscht: Pkt. 7 Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

7.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



6 Maßnahmenplanung

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Spezifische Vermeidungsmaßnahmen für die Fauna

1. Maßnahme 1V – Bauzeitenregelung: Die Baumfällungen und Pflegeschnitte im Kronenbereich erfolgen grundsätzlich nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen 01. Oktober und Mitte Januar.
2. Maßnahme 2V: Alle Trägerbäume bleiben erhalten. Sanierungsmaßnahmen, hier vor allem der Kronenschnitt, werden auf das unbedingt notwendige Maß reduziert und werden im jeweiligen Einzelfall durch ein Baumgutachten fachlich begründet.
3. Maßnahme V3: Um Störungen im Nistbereich so gering wie möglich zu halten, werden auch nicht besetzte Platanen, die in direkter Nachbarschaft zu einem besetzten Trägerbaumes stehen, erhalten.

7 Zusammenfassende Darstellung verbleibender Beeinträchtigungen

7.1 Verbleibende Beeinträchtigungen gemäß Art. 5 Vogelschutzrichtlinie

Die Verbotstatbestände des Artikels 5 VS-RL werden durch die verbleibenden Beeinträchtigungen des Vorhabens nicht erfüllt. Ein absichtliches Fangen oder Töten von Saatkrähen, die Zerstörung oder die nicht durch eine artspezifische Vermeidungsmaßnahme „aufgefangene“ Beschädigung von Nestern und Eiern ist an keiner Stelle mit dem Vorhaben verbunden.

Nicht auszuschließen sind für einige Brutpaare maßnahmenbedingte Störungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit. Diese Störungen sind jedoch im vorliegenden Planungsfall irrelevant, da sie sich nicht erheblich auf die Zielsetzungen der Vogelschutzrichtlinie auswirken. Begründet wird diese Beurteilung damit, dass entsprechend den Zielsetzungen der Richtlinie die langfristige Erhaltung der Vogelarten im Vordergrund steht. Die Bestände der europäischen Arten sollen hiernach auf einem Stand gehalten oder gebracht werden, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen sowie wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen entspricht (Art. 2 VS-RL). Insofern sind gemäß § 44 (1) Abs. 2 nur solche Beeinträchtigungen von Bedeutung, die den derzeitigen Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würden. Dies ist durch das geplante Vorhaben, wie in der Einzelfallprüfung belegt wurde für die Saatkrähe nicht zu erwarten.



Als Ergebnis der vertieften Einzelfallprüfung muss bei der oben beschriebenen Maßnahmen-
durchführung keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden, da unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V3 die Verbotstatbestände des § 44 (1) Satz 1-3 nicht eintreten werden.



8 Literaturverzeichnis

Autor	Jahr	Titel
BANSE & BEZZEL	1984	Artenzahl und Flächengröße am Beispiel der Brutvögel Mitteleuropas. J. Orn. 125 (S. 291-305).
BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W. SÜDBECK, P. & K. WITT	2002	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3. überarb. Fassung, 31.12.2001.- Ber. Vogelschutz 39: 13-60.
BAUER, BEZZEL & FIEDLER	2005	Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 und Bd. 2. Aufl. Aula-Verlag Wiebelsheim
BEZZEL, E.	1985	Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nicht-Singvögel. AULA-Verlag Wiesbaden (792 S.) Besonders geschützte und streng geschützte Arten - Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen - Beitrag zu dem Seminar "Umweltverträglichkeitsprüfung im Verkehrswegebau". Ver. der Straßenbau- und Verkehringenieure in Niedersachsen e. V. am 15. Februar 2005 in Hildesheim
BREUER W.	2005	Untersuchung der Saatkrähenkolonien in Soest und Umgebung, Gutachten erstellt im Auftrag der Stadt Soest (24 S.)
VAN LIERE, D.W. (CABWIM)	2012	Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag Eching (879 S.)
FLADE, MARTIN	1994	BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz – Berliner Kommentare. Erich Schmidt Verlag Berlin (1281 S.)
FRENZ & MÜGGENBORG (HRSG.)	2011	Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB. Der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. (115 Seiten).
GARNIEL A. & U. MIERWALD	2010	Brutvögel in Deutschland. Verbreitungsatlas erstellt im Auftrag der Stiftung Vogelmonitoring Deutschland (Stand 2004)
GEDEON, KAI, ALEXANDER MITSCHKE & CHRISTOPH SEID- FELD	2005?	Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht (2007) 29 (S. 783-789). Springer-Verlag
GELLERMANN, MARTIN	2007	Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 13. Aus: CD Lizenzausgabe 2001 Vogelzug Verlag im Humanitas Buchversand GmbH, Wiebelsheim.
GLUTZ v. BLOTZHEIM URS, KURT M. BAUER, EINHARD BEZZEL	1966- 1998	
GRUTTKE, HORST	2004	Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. BfN Bonn – Bad Godesberg 208 S.
HGON (HRSG.)	2010	Die Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell (526 S.)
HGON & VSW 2006	2006	Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 9. Fassung, Stand Juli 2006, HGON Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung
HMUELV	2011	Artenschutz in der Fachplanung. Zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-RL und VS-RL im Bundesnaturschutzgesetz Natur und Recht (2007) 29: 234-243
KAUTZ, STEFFEN	2007	Artenschutz in Fachplanungen. - LÖBF-Mitteilungen H. 1: 12-18.
KIEL, E.F.	2005	Artenschutzgutachten nach dem neuen BNatSchG – Stufe I bis III – Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. – Vortragsunterlage zum Werkstattgespräch des Landesbetriebes Straßenbau NRW am 7. November 2007 in Gelsenkirchen.
KIEL, E.-F.	2007 a	



Autor	Jahr	Titel
		(http://www.strassen.nrw.de/download/artenschutz-2007-04.pdf)
KIEL, E.-F.	2007 b	Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/var/www/downloads/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)
LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA)	2010	Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, Januar 2010
LAKEBERG, HANS UND KLAUS SIEDLE	1996	Bewertung der Vogelbestände. VUBD-Rundbrief 17/96 (S. 20-22). Stuttgart
LAMBRECHT ET AL.	2004	Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKT 801 82 130. Endbericht April 2004
LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG- HOLSTEIN	2008	Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung.
BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU)	2011	Konzept zum Umgang mit Saatkrähenkolonien in Bayern (33 S.)
SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, C. GRÜNE- BERG, J. JAEHNE, A. MITSCH- KE, J. WAHL	2008	Vögel in Deutschland – 2008. DDA, BfN, LAG VSW Münster.
VSW	2010	Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Populationen der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) in Hessen. Gutachten erstellt im Auftrag des Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, Wiesbaden (29 S.)